

Lesefassung

Sechste Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Sechste Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis – 6. CoronaSchVO BLK)

vom 23. November 2021

zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2021

Präambel

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der nunmehr vorherrschenden Delta-Variante Variante, stellt die Bevölkerung des Burgenlandkreises weiterhin vor Herausforderungen, die nur dann bewältigt werden können, wenn jeder Einzelne seinen Teil zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus beiträgt. Ziel ist der Schutz vor schweren Erkrankungen und des Lebens der Bevölkerung sowie die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens, vor allem der Intensiv- und COVID-Stationen der Krankenhäuser. Die 7-Tage-Inzidenz im Burgenlandkreis steigt rasant an. Sie liegt mit Stand vom 23.11.2021 bei 973,03 zudem liegt die Hospitalisierungsrate bei 30,41. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt, diese steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Daher sind, ergänzend zu den landesrechtlich geregelten Maßnahmen, zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung des Burgenlandkreises sowie zur Vermeidung einer Überforderung des Gesundheitssystems insbesondere Regelungen zur Absonderung (Quarantäne) bei Eigeninfektion sowie Kontakt zu einem Infizierten sowie das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz und die Intensivierung von Testverpflichtungen, auch für Geimpfte und Genesene erforderlich. SARS-CoV-2 ist leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Einer der bedeutendsten Bausteine zur Bekämpfung der Pandemie ist daher die frühzeitige Isolierung Infizierter und ihrer Kontaktpersonen sowie die generelle Kontaktreduzierung. Mit den in der vorliegenden Verordnung geregelten Quarantänebestimmungen werden freie Kapazitäten gewonnen, sich verstärkt auf die Kontaktnachverfolgung zu fokussieren, um so Infektionsketten zu durchbrechen. Verzögerungen in der Datenübermittlung sowie bei der Anordnung der Quarantäne werden minimiert und so die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus eingedämmt. Zudem dienen die angeordneten Kontaktbeschränkungen dazu Infektionen zu vermeiden. Die

Erhöhung der Testintervalle in den Schulen dient der frühzeitigen Erkennung von Infektionen. Ein weiterer bedeutender Baustein zur Bekämpfung der Pandemie ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Auch dort, wo eine Pflicht dazu bisher nicht besteht, Menschen aber regelmäßig enger zusammenkommen, kann durch das eigenverantwortliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Ausbreitung des Virus eingedämmt und dadurch noch strengere Maßnahmen verhindert werden. Aus den vorgenannten Gründen erlässt der Burgenlandkreis auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021¹, zuletzt geändert am 9. November 2021, nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Quarantänebestimmungen

(1) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.

(2) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die Kenntnis davon erhalten, dass ein nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommener Antigen-Schnelltest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet, wenn dieser Antigen-Schnelltest

1. vom Gesundheitsamt oder in seinem Auftrag oder
2. von einem approbierten Arzt oder von ihm unterwiesenen medizinischem Personal oder
3. in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes oder

¹ Soweit in der vorliegenden Verordnung auf die 14. SARS-CoV-2-EindV Bezug genommen wird und diese eine Änderung erfährt oder durch eine nachfolgende Verordnung ersetzt wird, gelten die Bezugnahmen entsprechend für die Regelungen der jeweils neuen oder geänderten Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

4. von einem Leistungserbringer im Sinne von § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder
5. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt,

durchgeführt wurde.

(2a) Für Personen, die keine Einwohner des Burgenlandkreises sind, aber auf dem Gebiet des Burgenlandkreises in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG oder in einer Pflege- oder Behinderteneinrichtung tätig sind, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle einer Quarantäne ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung tritt. Das gilt ebenso für Personen, die keine Einwohner des Burgenlandkreises sind, aber auf dem Gebiet des Burgenlandkreises in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG Schüler, Auszubildende oder Benutzer sind.

(3) Für Einwohner des Burgenlandkreises, die mit einer in den Absatz 1 oder 2 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben (Mitbewohner), wird ab dem Tag der Testung der unter Absatz 1 oder 2 genannten Person für 10 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung des positiven Befundes der unter Absatz 1 oder 2 genannten Person. Soweit der symptomfreie Mitbewohner frühestens am fünften Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 frühestens am siebten Tag der Quarantäne. Im Falle eines eigenen positiven Tests des Mitbewohners gilt Absatz 1.

(4) Für Einwohner des Burgenlandkreises, denen vom Gesundheitsamt des Burgenlandkreises mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes enge Kontaktpersonen sind, wird bis zum Ablauf des 10. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt eine häusliche Quarantäne angeordnet. Soweit die symptomfreie Kontaktperson frühestens am fünften Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i.

S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 frühestens am siebten Tag der Quarantäne. Im Falle eines eigenen positiven Tests gelten die Absätze 1 und 2.

(4a) Die häusliche Quarantäne für die in Absatz 1 und 2 genannten Personen endet nur dann, wenn sie sich am 14. Tag der Absonderung einem Antigen-Schnelltest i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 unterziehen und dieser ein negatives Testergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Fällt der 14. Tag der Absonderung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, kann der nach Satz 1 durchzuführende Test am letzten vorangegangenen Werktag durchgeführt werden. Im Falle eines positiven Testergebnisses wird die Verlängerung der häuslichen Quarantäne solange angeordnet, bis ein Test im Sinne des Satzes 1 ein negatives Testergebnis ausweist. Das negative Testergebnis ist durch die durchzuführende Stelle zu bescheinigen. Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, die Bescheinigung für mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen des Landkreises vorzulegen.

(5) Von Absatz 1, 2, 3 bis 4a abweichende Anordnungen, insbesondere eine Verlängerung oder vorzeitige Beendigung dieser Quarantäneanordnungen, durch das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten oder vertretbar ist. Ohne dass es einer Entscheidung des Gesundheitsamtes des Burgenlandkreises bedarf, sind Personen im Sinne des Absatz 2 sowie deren Mitbewohner im Sinne des Absatz 3 und deren Kontaktpersonen im Sinne des Absatz 4 sowie Personen im Sinne des Absatz 4a vorzeitig aus der Quarantäne entlassen, wenn ein positiver Antigen-Schnelltest des Index-Falles durch einen unmittelbar nachfolgenden PCR-Test im Sinne des Absatzes 1 widerlegt wurde.

(6) Die in Absatz 1, 2, 3 bis 4a genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Burgenlandkreises. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis oder einer anderen Teststation gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

(7) Die in Absatz 1, 2, 3 bis 4a genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher

Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

(8) Die Beobachtung wird angeordnet. Die unter Absatz 1, 2, 3 bis 4a genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(9) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

(10) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Absatz 1, 2, 3 bis 4a genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

(11) Wenn eine nach Absatz 1 bis 4a verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Absatz 1 bis 4a betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter Absatz 1, 2, 3 bis 4a genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort, eine stationäre Heimeinrichtung oder eine sonstige Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes zu betreten.

(12) Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG sowie die zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete, abgeschlossene Einrichtung für den Fall, dass den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen wird, wird hingewiesen.

(13) Sofern auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung besteht, gilt diese Pflicht nicht für geimpfte Personen und genesene Personen. Satz 1 gilt nur, wenn dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises der Impf- bzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Burgenlandkreis, Gesundheitsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale) oder per E-Mail an: impfnachweis@blk.de übersandt wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen

1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder
2. der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Ziffer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung, dabei gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung, oder
3. eines eigenen positiven Testergebnisses i. S. d. Absatzes 1 oder 2. Die häusliche Quarantäne kann in diesen Fällen für vollständig geimpfte Personen frühestens nach dem fünften Tag ab dem positivem Testtag vorzeitig beendet werden, sofern die infizierte Person keine Symptome wie Fieber, trockenen Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall aufweist und sobald ein durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt Test- und Impfnachweis übermittelt werden.

§ 2

Testpflicht in Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Auf dem Gebiet des Burgenlandkreises finden abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV keine Anwendung. Eine Testpflicht im Sinne des Satzes 1 besteht demnach auch für Genesene und vollständig Geimpfte.

§ 3**Testpflicht und Maskenpflicht in Schulen, Maskenpflicht in Horten**

(1) Ab dem 29.11.2021 ist auf dem Gebiet des Burgenlandkreises der Zutritt zu einem Schulgebäude Schülern und Personen, die in den Schul- und Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal) sowie sonstigen Beschäftigten, wie insbesondere Handwerkern oder Reinigungskräften, abweichend von § 14 Absatz 8 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV nur gestattet, wenn sie sich täglich vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und dieses ein negatives Testergebnis aufweist. Für sonstige Beschäftigte kann die Testung nach Satz 1 durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 oder 2 der 14. SARS-CoV-2- EindV ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist.

(2) Der Zutritt zu einem Schulgebäude ist Besuchern und sonstigen Personen, die nicht in den Unterrichtsbetrieb eingebunden sind, nur gestattet, wenn sie ein negatives Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 oder 2 der 14. SARS-CoV-2- EindV vorlegen können, das zum Zeitpunkt des Betretens nicht älter als 24 Stunden ist oder einen selbst mitgebrachte Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort unter Aufsicht vornehmen und dieser ein negatives Testergebnis aufweist.

(3) Abweichend von § 14 Absatz 8 Satz 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV finden die Ausnahmen des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV für Testungen i. S. d. Absatzes 1 und 2 keine Anwendung. Eine Testpflicht besteht demnach auch für Genesene und vollständig Geimpfte. Abweichend von Satz 1 können Schüler an Förderschulen für geistige Entwicklung medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung einer Testung entgegenstehen.

(4) In Schulgebäuden an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf dem Gebiet des Burgenlandkreises ist unabhängig von ihrer Trägerschaft außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind sowie außer in Büros und Räumlichkeiten zur Einzelnutzung, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht während der Nahrungsaufnahme (Frühstück, Mittagessen oder Vesper). Sie gilt ebenfalls nicht während des Sportunterrichts.

(6) In Hortgebäuden ist außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal des Hortes vorbehalten sind sowie in Büros und Räumlichkeiten zur Einzelnutzung, eine medizinisch Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

(7) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Hortgebäuden gilt nicht während der Nahrungsaufnahme (Frühstück, Mittagessen oder Vesper).

(8) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 4 und 6 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

(9) Absatz 6 gilt in gemischt genutzten Gebäuden ausdrücklich nicht für die Betreuung im Vorschulbereich (Kinderkrippen und Kindergärten).

§ 3a

Testpflicht in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG

Auf dem Gebiet des Burgenlandkreises sind Beschäftigte in einer Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 Ziffern 1, 2, 4 und 5 IfSG verpflichtet, zwei Mal pro Arbeitswoche einen Testnachweis im Sinne des § 2 Ziffer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung dem Arbeitsgeber vorzulegen oder eine entsprechende Testung vor Ort durchführen. § 28b IfSG bleibt unberührt.

§ 4 Beschränkung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) Weihnachtsfeiern, Adventsfeiern, Jahresabschlussfeiern von Unternehmen, Behörden, Gebietskörperschaften, Vereinen oder sonstigen Zusammenschlüssen in geschlossenen Räumen sind abweichend von § 3 Absatz 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV ab dem 26.11.2021 untersagt.

(2) Sonstige private Feiern sind abweichend von § 3 Absatz 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 Personen ab dem 26.11.2021 untersagt. Dies umfasst insbesondere Hochzeiten, Trauerfeiern, Geburtstage, Jubiläen, und vergleichbare Veranstaltungen, die der privaten Zusammenkunft dienen. § 3 Absatz 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt. Eine professionelle Organisation solcher privaten Feiern führt nicht zu einer Erhöhung der zulässigen Teilnehmerzahl. § 3 Absatz 6 Satz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV findet insoweit keine Anwendung. Abweichend von § 2 Absatz

3 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV werden Geimpfte sowie Genesene für die Ermittlung der zulässigen Teilnehmerzahl der Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit eingerechnet. Das gleiche gilt für minderjährige Kinder.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind private Feiern in Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit mehr als 20 Personen erlaubt, wenn der Zutritt nur Veranstaltern und Gästen gestattet wird, die

- a) vollständig geimpft i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind und einen negativen Testnachweis gemäß § 2 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV vorlegen oder
- b) genesen i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 3 sind und einen negativen Testnachweis gemäß § 2 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV vorlegen oder
- c) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Symptome i. S. d. § 1 Absatz 13 Ziffer 3 aufweisen oder
- d) einen Testnachweis im Sinne des § 2 Ziffer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen oder eine entsprechende Testung vor Ort durchführen und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV gilt entsprechend. Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich dann nach § 3 Absatz 6 i. V. m. Absatz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV. Der Gaststättenbetreiber ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise verpflichtet.

§ 5 Zugang zu geschlossenen Räumen in Kultureinrichtungen und bei Sportveranstaltungen

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV ist auf dem Gebiet des Burgenlandkreises der Zugang zu geschlossenen Räumen in Kultureinrichtungen gem. § 6 Absatz 3 der 14. Sars-Cov-2 EindV ab dem 26.11.2021 nur Besuchern gestattet, die

- a) vollständig geimpft i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind und einen negativen Testnachweis gemäß § 2 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV vorlegen oder
- b) genesen i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 3 sind und einen negativen Testnachweis gemäß § 2 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV vorlegen oder
- c) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Symptome i. S. d. § 1 Absatz 13 Ziffer 3 aufweisen oder
- d) einen Testnachweis im Sinne des § 2 Ziffer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen oder eine entsprechende Testung vor Ort durchführen und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 Ziffer 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV darf auf dem Gebiet des Burgenlandkreises Zuschauern der Zutritt zu Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ab dem 26.11.2021 nur gewährt werden, wenn diese

- a) vollständig geimpft i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind und einen negativen Testnachweis gemäß § 2 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV vorlegen oder

- b) genesen i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 3 und einen negativen Testnachweis gemäß § 2 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV vorlegen oder
- c) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Symptome i. S. d. § 1 Absatz 13 Ziffer 3 aufweisen oder
- d) einen Testnachweis im Sinne des § 2 Ziffer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen oder eine entsprechende Testung vor Ort durchführen und für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV gilt entsprechend.

(3) Die Betreiber bzw. Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise verpflichtet.

(4) Besucher von Kultureinrichtungen im Sinne des Absatz 1 sowie Zuschauer von Sportveranstaltungen im Sinne des Absatz 2 haben im gesamten Gebäude, auch sitzend an einem Platz, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Satz 1 gilt nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren und
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

§ 6

Beschränkungen für Bäder und Saunen

(1) Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Freizeit-, Spaßbäder und Heilbäder sowie Saunen aller Art dürfen auf dem Gebiet des Burgenlandkreises ab dem 26.11.2021 für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.

(2) Ausgenommen hiervon ist die Öffnung zur Durchführung von:

1. Rehabilitationsbehandlungen, therapeutischen und medizinisch notwendigen Behandlungen,
2. berufsbedingten praktischen Ausbildungen und Prüfungen, insbesondere für den Ausbildungsberuf Fachangestellte für Bäderbetriebe gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe,
3. Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern, Mitgliedern von Wasserwachten sowie die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb von Trainerlizenzen,
4. schulischem Schwimmunterricht,
5. Schwimmausbildung für Erwachsene und Kinder, nebst einer Begleitperson für Minderjährige.

(3) Der Zutritt nach Absatz 2 darf nur Personen gewährt werden, die

- a) vollständig geimpft i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind oder
- b) genesen i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind oder
- c) einen negativen Testnachweis gemäß § 2 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV vorlegen

§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 der 14. SARS-CoV-2- EindV gilt entsprechend.

(4) Die Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

§ 7

Tanzlustbarkeiten

Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; vergleichbare Einrichtungen, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit

räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können) in geschlossenen Räumen dürfen auf dem Gebiet des Burgenlandkreises ab dem 26.11.2021 nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

§ 8

Spezialmärkte

(1) Spezialmärkte, insbesondere Advents- und Weihnachtsmärkte, dürfen auf dem Gebiet des Burgenlandkreises im Außenbereich ab dem 26.11.2021 nur stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass der Zutritt nur Personen gewährt wird, die

- a) vollständig geimpft i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind oder
- b) genesen i. S. d. § 2 Absatz 2 Ziffer 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind oder
- c) einen negativen Testnachweis gemäß § 2 Absatz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV vorlegen

§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 der 14. SARS-CoV-2- EindV gilt entsprechend.

(2) Alle Personen, die das Marktgelände betreten, haben einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Die Ausnahmen des § 1 Absatz 2 Satz 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV finden entsprechend Anwendung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt zudem nicht während der Nahrungsaufnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für solche Advents- und Weihnachtsmärkte, die nicht als Spezialmarkt festgesetzt worden sind und daher unter den Veranstaltungsbegriff fallen, unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl.

(4) Die Betreiber bzw. Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Sie sind verpflichtet, offensichtlich alkoholisierten Personen den Zutritt zu verwehren.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absätze 1, 2 und 3 sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet,
2. entgegen § 1 Absatz 2a eine dort genannte Einrichtung betritt.
3. entgegen § 1 Absatz 4 die von der zuständigen Gesundheitsbehörde angeordnete Quarantäne nicht beachtet,
4. entgegen § 1 Abs. 4a sich keinem Test unterzieht oder die Quarantäne ohne Antigen-Schnelltest mit negativen Testergebnis ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet.
5. entgegen § 1 Absatz 7 weiterhin Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen empfängt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 eine private Feier mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl veranstaltet,
7. entgegen § 4 Absatz 1 eine dort genannte Feier veranstaltet,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Veranstaltern und Gästen Zutritt gewährt, die nicht geimpft und getestet oder nicht genesen und getestet sind und keine Ausnahme des § 4 Absatz 3c oder d vorliegt,
9. entgegen § 5 Absatz 1 Besuchern Zutritt gewährt, die nicht geimpft und getestet oder nicht genesen und getestet sind und keine Ausnahme des § 5 Absatz 1c oder d vorliegt,
10. entgegen § 5 Absatz 2 Zuschauern Zutritt gewährt, die nicht geimpft und getestet oder nicht genesen und getestet sind und keine Ausnahme des § 5 Absatz 2c oder d vorliegt,

- 10a. entgegen § 5 Absatz 4 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt.
- 11. entgegen § 6 Absatz 1 eine dort genannte Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet, wenn keine Ausnahme des § 6 Absatz 2 vorliegt,
- 12. entgegen § 6 Absatz 3 Personen Zutritt gewährt, die nicht geimpft, nicht genesen oder nicht getestet sind,
- 13. entgegen § 7 eine dort genannte Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet,
- 14. entgegen § 8 Absatz 1 und 3 Personen Zutritt gewährt, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind,
- 15. entgegen § 8 Absatz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt.

(2) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 17 der 14. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen

- a) des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 5 jeweils 500 Euro
- b) des Absatzes 1 Ziffer 6 jeweils 250 EUR
- c) des Absatzes 1 Ziffern 7 bis 10 sowie 11 bis 14 jeweils 1000 EUR.
- d) des Absatzes 1 Ziffern 10a sowie 15 jeweils 50 EUR.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt in der durch die Verordnung zur Änderung der 6. CoronaSchVO BLK geänderten Fassung am 15. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. Januar 2022 außer Kraft.

Naumburg, den 14. Dezember 2021

Gez. Götz Ulrich
Landrat